

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

3.4.1917 (No. 92)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 92

Dienstag, den 3. April 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. 14
Telefon Nr. 953 und 954,
Postfachkonto Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 M. 17 P. —
Anzeigengebühr: Die 8 mal gespaltene Zeitspalte oder deren Raum 25 P. Briefe und Leder frei. Bei Abholungen taxifreier Abgabe, des
als Kassensabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abholungen
zwangsvoller Verbreitung und Konfiskation ist der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Feuer,
Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zahlung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erfolgt. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verantwortlichkeit für irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
Sich unter dem 29. März d. J. gnädigt bewegen gelassen,
dem Geheimen Hofrat Dr. Alfons Wendler in Karlsruhe
das Ritterkreuz des höchsten Ordens des Ersten zu
verleihen.

Das Großh. Ministerium der Finanzen hat unterm
28. März d. J. den Obergeometer Otto König, den Revi-
sionsgeometer Karl Frey sowie die Eisenbahngeometer
Wilhelm Schmidt und Karl Lang in Rastatt nach Karls-
ruhe versetzt.

Gestorben:

am 23. März d. J.: Kirsch, Heinrich, Obersteuerinspektor
in Emmendingen.

Die VI. Badische Krieger-Geldlotterie — 2. Ziehung —
betreffend.

Dem Badischen Militärvereinsverband wurde die Er-
laubnis zur Veranstaltung einer Lotterie unter der Be-
zeichnung VI. Badische Krieger-Geldlotterie — 2. Zie-
hung —, bei der 3328 Geldgewinne und eine Prämie im
Gesamtwert von 37 000 M. ausgespielt und 100 000 Lose,
das Stück zu 1 M., ausgegeben werden, erteilt.

Karlsruhe, den 28. März 1917.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Roesler.

Nachtragbekanntmachung

Nr. L. 888/3. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A.
vom 8. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlag-
nahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Ver-
bindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten
Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der voll-
ziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, fer-
ner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17.
Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung
mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses
Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und
23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und
1916 S. 183) ferner der Bekanntmachung über die Si-
cherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbe-
kannntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. No-
vember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom
14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) mit dem
Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwi-

derhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten
Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allge-
meinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der
Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 603) unterlag werden.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R.
A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Le-
der vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

§ 5. Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder
Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitze oder Bewahr-
sam einer Gerberei, Zurechtereier oder Gerbervereinigung
befinden, beschlagnehmbar.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder
Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen be-
schlagnahmten Leders der Arten I Nr. 1 bis 21a ein-
schließlich und I Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgen-
den Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zu-
weisungs-Amtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
W 9, Budaerstraße 11/12.

Die Anweisungen des Leder-Zuweisungs-Amtes
haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder
bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung so-
wie Anweisungen sind genehmigt. Die Anweisungen werden ledig-
lich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher
Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Ger-
bervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zu-
ständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuwei-
sungs-Amt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf
unmittelbare Bestellung einer der folgenden Be-
schaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marine-
verwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (ein-
schließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werkten,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlag-
nahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis ein-
schließlich 25 der Preisliste aufgeführten, dürfen auf
Grund eines vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freibescheines veräu-
fert oder geliefert werden.

Anmerkung: Die Anweisung für beauftragte Lieferer* ver-
stärken mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre
Gültigkeit. Die auf solche Anweisung bestellten und beim In-
krafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberei
oder Gerbervereinigung befindlichen Ledermengen dürfen
also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten Vor-
aussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferer die von ihm
übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil er-
füllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen,
wieviel Leder er auf dem Ausweis bereits erhalten hat, welche
Teilmenge der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel
Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amt-
liche Beschaffungsstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann,
soweit erforderlich, die Zuweisung von Leder bei dem Leder-
Zuweisungs-Amt beantragen.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der fol-
genden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des be-

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden,
oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2,
3 d des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist,
beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum
Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt
sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-
gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheim-
licht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,
erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder
2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages
zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist
oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte;
übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn
zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geld-
strafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.
In den Fällen der Nummern 1 oder 2 kann neben der
Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten
des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann
neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
erkannt werden.

Mit einer Beilage: Offizielle Gewinnliste der Wormser Dombau-Geldlotterie.

schlagnahmten Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt
(Abteilung Ledermelbestelle), bei welchem auch die Vor-
drucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß
verhandfertig vorliegen; ausgenommen sind nur
Selmleder, sowie die unter I Nr. 20 bis 25 und
49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder
müssen fertiggegerbt, brauchen jedoch noch nicht zu-
gerichtet zu sein.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Frei-
gabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so
lange zur Verfügung des Leder-Zuweisungs-Am-
tes zu halten, bis sie in den Besitz des Freibeschei-
nes gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche
Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Le-
der-Zuweisungs-Amtes veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier
Monate (gerechnet von dem Datum des Freibeschei-
nes) zur Verwendung für Privatwede oder
den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräu-
fert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlag-
nahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freie-
gegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zu-
weisungs-Amtes in Leder anderer Art umgewan-
delt wird.

4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des
Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Be-
schaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwal-
tung noch an beauftragte Lieferer derselben zur
Verwendung für Kriegslieferungen veräußert wer-
den. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und
Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Le-
ders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses
Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist,
daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht über-
schritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe frei-
gegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Gel-
tungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die
amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marine-
verwaltung oder mit dem Empfang des Freibescheines
für die betreffende Ledermenge erloschen.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in
Kraft.

Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Fisbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. G. 1023 2./17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Naturrohre (Glanzrohre) und
Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der
Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Ge-
setzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-
Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekannt-
machungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21.
Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. Septem-
ber 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkten zur all-
gemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen
nach den in der Anmerkung* abgedruckten Bestimmungen

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird
bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-
fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden,
oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2,
3 d des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist,
beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum

befragt werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korb-, Malakkarrohr), Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenrinde.

§ 2. Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.

2. Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Nachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner:

- a) 15 M und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. S.,
- b) über 15 M. bis 30 M. betragen, nicht mehr als um 15 v. S.,
- c) über 30 M. betragen, nicht mehr als um 10 v. S. überschreiten.

3. Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. S. aufschlagen.

4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschichtung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

- A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.) für je 50 kg
1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korb-, Malakkarrohr), hart und weich
 - a) bis 10 mm Ø 175,00
 - b) über 10 mm Ø 125,00
 2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)
 - a) unter 3 mm Ø 250,00
 - b) 3 mm bis 10 mm Ø 200,00
 - c) über 10 mm Ø 150,00
 3. Peddig naturhell (gebleicht)
 - a) unter 3 mm Ø 275,00
 - b) über 3 mm bis 10 mm Ø 220,00
 4. Flechtrohr Nr. 1-6, nicht über 4 mm breit 600,00
 5. Rohrschienen (Wickelrohr) über 4 mm breit, bis 2 mm stark 300,00
 6. Rohrschienen, Korbschienen 200,00
 7. Rohrbast 40,00
 8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden) 20,00
- Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse II. Andere einjährige Weiden, einjährl. der wildgewachsenen, sowie zweijährige, astfreie, schlantige, junge Weiden		
	Klasse I. einjährige, glatte, schlante, gesunde Kulturweiden	Klasse III. Andere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Roden eignen, ausjährl. der Erde	Klasse III. Andere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Roden eignen, ausjährl. der Erde
	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert:			
a) feuchte Weiden:			
unfortiert	4,00	2,50	1,50
fortiert	5,00	—	—
b) trockene Weiden:			
unfortiert	9,00	6,00	3,00
fortiert	10,00	7,00	—
2. Geschälte, weiße Weiden:			
a) 40 bis 60 cm	47,00	25,00	12,00
b) über 60 bis 80 cm	40,00		
c) " 80, 100 "	33,00		
d) " 100, 130 "	30,00		
e) " 130, 160 "	27,00		
f) " 160, 200 "	25,00		
g) " 200 cm	22,00		

Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt; wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

3. Geschälte rote Weiden: für geschälte rote (gekochte oder geöftene) Weiden dürfen 3,00 M. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Für Weidenstöcke.

- für je 50 kg
1. Grüne Weidenstöcke:
 - a) abgewipfelt 3,00
 - b) nicht abgewipfelt 1,50
 2. Geschälte weiße Weidenstöcke:
 - a) bis 15 mm Stärke 12,00
 - b) über 15 bis 18 mm Stärke 11,00
 - c) " 18 " 27 " 10,00
 - d) " 27 mm Stärke 8,00
 3. Geschälte rote Weidenstöcke: für geschälte rote (gekochte oder geöftene) Weidenstöcke darf 1,00 M. zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

Denkt daran

daß unsere Feinde das aufrichtige Friedensangebot unseres Kaisers mit frechem Hohn abgelehnt haben

Denkt daran

daß England, das uns mit ehrlichen Waffen nicht bezwingen kann, den feigen Hungerkrieg gegen unsere Frauen, Kinder und Greise angezettelt hat

Denkt daran

daß Frankreich gegen eure Söhne, Brüder und Väter im Felde farbige, mordgierige Bestien in Menschengestalt heßt

Denkt daran

was Rußlands wilde Kosakenhorden aus den blühenden ostpreussischen Landen und ihren friedlichen Bewohnern gemacht haben

Denkt daran

daß das „neutrale“ Amerika die Beziehungen zu uns abgebrochen, weil ihm durch unsern U-Bootskrieg das „Geschäft“ gestört wurde

Denkt

an den Verrat Italiens und Rumaniens, denkt an die Mißhandlung unserer gefangenen Soldaten in Feindesland, denkt an die Bombenattentate unserer Gegner auf friedliche unbefestigte Städte, denkt an Boralong — —

Dann wißt Ihr, was Ihr zu erwarten und was Ihr zu tun habt!

Es geht um Alles!

Zeichnet die 6. Kriegsanleihe zur Erzwingung des Friedens.

D. Für Weidenschienen.

- für je 50 kg
1. Weidenschienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite
 - a) bis 1 mm stark 170,00
 - b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark 140,00
 - c) über 1 1/2 mm stark 120,00
 2. Weidenschienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:
 - a) bis 1 mm stark 210,00
 - b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark 175,00
 - c) über 1 1/2 mm stark 150,00

Für Weidenschienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 M. für je 50 kg zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	Rinde	
	von Weiden für je 50 kg	von Weidenstöcken für je 50 kg
1. Frische, feuchte Rinde	2,00	1,50
2. Lufttrockene Rinde	4,50	3,50

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die in § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffslandestelle, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. S. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4. Zurückhaltung von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerung Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. I. 1886/5. 16. R. R. A. vom 1. September 1916 aufgehoben. Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Sabert, Generalleutnant.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 2. April.

* Vom Tage.

In sehr bestimmter Weise ist Reichskanzler von Bethmann-Hollweg der Behauptung entgegengetreten, daß die deutsche Regierung es sei, die die Wiederherstellung des Pazifismus in Rußland wünsche. Mit Recht hat er darauf hingewiesen, daß es gerade die Politik der zarischen Autokratie war, die den Krieg herbeigeführt habe, und daß Deutschland gerade unter den Sünden dieser Regierungsform selbst schwer zu leiden hatte. Der Kanzler hat dann die Nichtemischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten von neuem als Grundfals unserer Politik bezeichnet und unserer Geneigtheit, mit dem heutigen Rußland Frieden zu schließen, offenerherzigen Ausdruck verliehen. Auf diesen Wegen ist ihm nun der österreichisch-ungarische Minister des Äußern, Graf Czernin, gefolgt. Auch er hat erklärt, daß die entsetzliche Menschenbluterei dieses Krieges ihr Ende finden könne, wenn die Völker Rußlands einsehen, daß die Fortsetzung des Krieges ein Verbrechen ist, und daß sie, ebenso wie die gesamte Entente, jederzeit einen ehrenvollen Frieden mit uns schließen können. Graf Czernin hat sich auch zur Friedensfrage überhaupt geäußert. Seiner Meinung nach kann nur eine Friedenskonferenz, an der alle kriegführenden Staaten teilnehmen, zum Ende führen. Während der Tagung könne ja der Krieg fortgesetzt werden. Aber die Friedenskonferenz sei allein der Ort, wo die Sünden von Tragen, die der Krieg aufgeworfen hat, die aber ein unzerstörbares Ganzes bilden, gelöst werden können. „Wer den Frieden will, muß auch über ihn sprechen und verhandeln wollen.“ Gelangt die Konferenz zu keiner Einigung, so geht der Krieg eben weiter. Was die grundlegenden Bedingungen des Vierbunds anlangt, so sind diese ja bekannt. Der Vierbund führt einen Verteidigungskrieg, dessen Zweck die gesicherte, freie und unge störte Entwicklung seiner Staaten ist. Deshalb müssen wir auf der Friedenskonferenz Garantien für unseren Bestand und unsere Existenz erhalten. „Sobald die Gegner ihre Ideen, uns zu zerstückeln, fallen lassen, sobald sie bereit sind, über einen für sie, wie für uns ehrenvollen Frieden zu verhandeln, steht den Verhandlungen nichts im Wege.“ Graf Czernin hält die Möglichkeit einer Vernichtung der Zentralmächte selbstverständlich für ausgeschlossen. „Wir sind nicht zu vernichten, aber wir wollen auch andere nicht vernichten.“ Er bezeichnet unsere wirtschaftliche Lage als gesichert und ist überzeugt, daß wir durchhalten werden, vor allem Dank der Opferbereitschaft und Hingebendigkeit der breiten Massen, deren Verdienst garnicht hoch genug gerühmt werden kann.

Die Äußerungen des österreichischen Ministers des Auswärtigen beanspruchen aufmerksamste Beachtung. Ob ihnen eine solche auch in den Ländern der Entente zuteil werden wird, steht dahin. Jedenfalls bleibt es historisch denkwürdig, daß sowohl der leitende Staatsmann des deutschen Reiches, wie der Vertreter der auswärtigen österreichischen Politik gerade in diesen kritischen Tagen ihre Geneigtheit zum Frieden von neuem in so rückhaltloser Weise bekundeten. Namentlich in Rußland sollten die beiden Kundgebungen beachtet werden, die noch ihr besonderes Gewicht durch die Tatsache erhalten, daß der deutsche Reichstag und das ungarische Abgeordnetenhaus mit den Anschauungen der leitenden Staatsmänner vollinhaltlich übereinstimmen. Das ungarische Abgeordnetenhaus hat dieser Tage einstimmig einen Antrag auf die Tagesordnung gesetzt, der erklärt, daß Ungarn nicht dem russischen Volke, sondern dem russischen Absolutismus den Krieg erklärt habe und niemals seine Waffen zur Wiederherstellung der Willkürherrschaft verwenden werde. Wenn das russische Volk nur sehen will, so muß es erkennen, daß der Vierbund nicht daran denkt, sich für eine innerpolitische Frage Rußlands zu erwärmen, deren Lösung einzig und allein Sache des Volkes selbst ist, und daß er ehrlich bereit ist, zu einem Frieden mit dem neuen Rußland die Hand zu bieten. Wie es scheint, hat sich inzwischen der Radikalismus hinsichtlich der Friedensfrage in zwei Teile gespalten. Der eine Teil — wohl befangen in dem törichtem Glauben, wir hätten es auf eine Zertrümmerung Rußlands abgesehen — wünscht die Fortsetzung des Krieges in der Gestalt eines Verteidigungskrieges. Der andere Teil wünscht unter

allen Umständen die Herbeiführung des Friedens. Wie sich die Dinge in Russland in dieser Beziehung entwickeln werden, ist schwer zu sagen.

Die Schwedische Ministerkrisis hat in den letzten Tagen ihre Lösung gefunden. Das Ministerium Hannorsköld, dem es nicht gelungen ist, sich mit der oppositionellen Mehrheit des Reichstages zu arrangieren, ist zurückgetreten. Und der König hat diesmal den Rücktritt angenommen. Doch bei der ganzen Krise wohl in erster Linie persönliche Stimmungen mitsprachen, wird durch die Tatsache bewiesen, daß auch das neue Kabinett Schwarz nach seiner eigenen Erklärung entschlossen ist, die „unparteiliche Neutralitätspolitik“ fortzuführen, die das Heberige Ministerium erfolgreich beobachtet hat. Wenn sich auch die Schwierigkeiten in letzter Zeit gehäuft haben, so sieht auch das neue Kabinett in der Neutralitätspolitik das sicherste Mittel, um die Schwierigkeiten zu überwinden. Es wünscht die Hineinziehung des Landes in den Krieg zu verhindern, aber gleichzeitig auch seine Selbständigkeit und sein Selbstbestimmungsrecht zu bewahren. Man sieht also, daß sächlich zwischen der Politik des alten und neuen Kabinetts kein Unterschied besteht. Übrigens gehört auch Schwarz der konservativen Partei an. An Stelle des als Ententefreund bezeichneten Ministers des Äußern, Wallenberg, ist Admiral Lindman getreten, von dem man eine zielbewusste und besonnene Politik erwarten darf. A.

Türkischer Kriegsschauplatz.

Konstantinopel, 31. März. Amtlicher Bericht vom 30. März.

Sinaifront: Kein Ereignis von Bedeutung, das gemeldet zu werden verdiente.

Sinaifront: Nachrichten der Engländer sind angelegentlich mit Verschönigungen ihrer Stellungen beschäftigt. Durch Beobachtungen unserer Flieger ist festgestellt worden, daß zahlreiche englische Jägerverbände sich in westlicher Richtung zurückziehen. Nach den jüngsten Nachrichten über den Kampf bei Gaza hat sich außer unserem früher genannten 125. Regiment unser 79. Regiment ebenfalls in bemerkenswerter Weise ausgedehnt. Bei den Aufräumungsarbeiten des Schlachtfeldes stellte sich heraus, daß die Engländer noch mehr als 3000 tote zurückgelassen haben. Wie gemeldet wird, wurden bis jetzt 150 verwundete Engländer in einem einzigen unserer Hospitäler eingeliefert; weitere werden noch immer eingebracht. Die Zahl der erbeuteten Maschinengewehre hat sich auf 12 erhöht, die der Schnellladegeahre auf 20. Die Gefangenen sagen aus, daß die Engländer auf große Schwierigkeiten der Verpflegung und der Wasserbeschaffung stießen.

Kaukasusfront: Allgemeine Ruhe. Ein unserer Unterseeboote hat am 25. März im Golf von Alexandria einen englischen Transportdampfer von 7000 Tonnen versenkt und Teile der Besatzung gefangen genommen. Der Stellvertretende Oberbefehlshaber.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 2. April.

Seine königliche Hoheit der Großherzog empfangen den Staatsminister Dr. Freiberger von Dusch zu kurzem Vortrag. Heute nahm Seine königliche Hoheit die Vorträge des Präsidenten Dr. von Engelberg und des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb entgegen.

Nachdem Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Max im vergangenen Jahre durch die Mitarbeit an der Järförge für unsere Gefangenen in Feindesland, ferner durch wiederholte Besuche unserer Internierten in der Schweiz und beim Austausch der Schwerverwundeten in Konstanz sowie durch andere wichtige Geschäfte in Berlin vollständig in Anspruch genommen war, hat Er sich heute wieder an die Front begeben, um die badischen Truppen zu besuchen. Der Prinz wird zum Landtage hierher zurückkehren und das Präsidium der I. Kammer übernehmen.

„Badisches Staatsschuldbuch.“ Zwischen der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung und der Badischen Bank hier ist folgendes Abkommen getroffen worden: Die Badische Bank verpflichtet sich, die jeweils fälligen Schuldbuchzinsen solcher Personen, die Forderungen an die Badische Staatsschuldenverwaltung besitzen und den Wunsch haben, daß die Zinsen dieser Buchforderungen ihnen nicht ausbezahlt oder überwiesen, sondern ohne ihr Zutun baldmöglichst dem Kapital der eingetragenen Forderung zugeführt werden, also zum Erwerb neuer Schuldbuchforderungen verwendet werden, auf ein bei der Badischen Bank zu errichtendes Konto gutzuschreiben und das jeweilige Guthaben bis auf weiteres zum festen Satz von 4 v. S. zu verzinsen. Der Buchschuldgläubiger hat lediglich an die Staatsschuldenverwaltung in Karlsruhe den Antrag zu stellen, die Zinsen seiner Buchforderung der Badischen Bank dajelbst zugunsten seines Geldkontos „zum Erwerb von Schuldbuchforderungen“ zu überweisen. Die Badische Bank sammelt die eingehenden Zinsen sowie etwaige zugunsten des Kontos erfolgende Einzahlungen auf dem Konto an und besorgt ohne irgend welches Zutun des Kontoinhabers die Eintragung der Schuldbuchforderung, sobald der zu ihrem Erwerb erforderliche Mindestbetrag auf dem Konto erreicht ist. Von jedem neuen Erwerb erhält der Kontoinhaber durch die Badische Bank Nachricht unter Mitteilung der Zinsabrechnung und des Kontostandes, außerdem wird ihm über die erfolgte Eintragung der Forderung durch die

Staatsschuldenverwaltung die vorgeschriebene Benachrichtigung erteilt. Nach der Zweckbestimmung des Bankkontos können Abhebungen im allgemeinen nicht in Frage, werden solche aus besonderen Gründen gleichwohl gewünscht, so erfolgt die Auszahlung nach Wahl der Badischen Bank durch Überweisung oder Barzahlung. Stirbt der Kontoinhaber, so wird der Kontostand ohne Prüfung der Erbsfrage zur Verfügung desjenigen gehalten oder an denjenigen ausbezahlt, der nach dem Tode des Kontoinhabers über das Kapital der Schuldbuchforderung verfügungsberechtigt geworden ist.“

Die Großh. Hof- und Landesbibliothek ist nach Satzung § 20 von Gründonnerstag bis einschließlich Sonntag den 15. April geschlossen. Die auswärtigen Benutzer werden ersucht, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Großh. Hof- und Landesbibliothek. Die „Freiauskunft“ des Zugangsverzeichnisses für 1916 ist erschienen und wieder mit einem Kriegsvorwort und einer besonderen Abteilung Krieg versehen. Sie enthält u. a. Bücher aus dem Nachlaß des Direktors H. Holder. Auf Ansuchen wird sie vom 15. April ab an erwachsene Landesbewohner kostenlos versendet.

Badischer Heimatbank. - Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Vom Bezirksausschuß der Badischen Heimatbank in Überlingen wurde in dankenswerter Weise durch Vermittlung der Geistlichkeit erreicht, daß sich eine Anzahl Bauernfamilien des Bezirks bereit erklärt haben, vaterlose Kriegerkinder während des diesjährigen Sommerhalbjahrs unentgeltlich oder gegen eine kleine Vergütung bei sich aufzunehmen. Alle Familien, die sich gemeldet haben, bieten die Gewähr, daß den Kindern eine richtige Erziehung und Pflege, vor allen Dingen auch eine ausreichende kräftige Kost zuteil werden wird und daß die Kinder nur nach Maßgabe ihrer Kräfte zu leichteren Feldarbeiten Verwendung finden werden. Für richtigen Schulbesuch wird ebenfalls gesorgt werden. Die ganze Aufsicht über die Pflegekinder und Pflegeeltern soll in den Händen des Ortsgeistlichen liegen. Die meisten der Kinder werden völlig unentgeltliche Aufnahmen finden, in den wenigen Fällen, in denen eine Vergütung beansprucht wird, kann diese wohl zum größten Teil aus dem Kriegswaisengeld bestritten werden. Die gute Luft, die fräftige Kost, eine den Fähigkeiten und Kräften von Stadtkindern angemessene Beschäftigung und nicht zuletzt der Segen einer richtigen Erziehung und Beaufsichtigung wird den Kindern zeitliches körperlich und seelisch von größtem Vorteil sein. Dieses freundliche Entgegenkommen bildet einen herrlichen Beweis der Zusammengehörigkeit von Stadt und Land und ist geeignet, die Behauptungen zu entkräften, die gerade in letzter Zeit den Landbewohnern das Verständnis und die Teilnahme an der Lage der Stödtler absprechen wollen.

Mitteilung des Großh. Statistischen Landesamts.

Nachstehend werden die monatlichen Durchschnittspreise von Haber, Roggenstroh und Heu in den Hauptmarkorten des Großherzogtums bekannt gegeben:

Nahgebende Hauptmarkorte	Für den Monat März:					
	Roggenstroh			Heu		
	Stroh	gerichtet	loose	Wiesenheu	gerichtet	loose
100 Kilogramm in Mark						
Konstanz	—	—	—	8,75	9,75	—
Freiburg	5,90	—	5,90	—	9,96	—
Lahr	—	—	—	8,00	—	—
Kastatt	5,00	4,70	4,00	4,00	9,45	9,75
Karlsruhe	5,00	4,70	5,00	5,00	11,00	10,50
Bruchsal	—	—	—	—	—	—
Mannheim	3,40	6,80	5,80	—	5,30	13,00

Ein Anspruch auf diese Preise steht nach § 11 Absatz 2 des Kr. L. Ges. den Gemeinden nur dann zu, wenn die zur Verpflegung einquartierter Pferde angeforderte Fournée im Gemeindebezirk nicht vorhanden war und von den Gemeinden deshalb durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte.

Aus der Residenz.

Zur Erläuterung von Strindbergs „Ditern“ im Großherzoglichen Hoftheater.

läßt uns der Dramaturg des Großh. Hoftheaters, Dr. Adolf Roemede folgende Darlegungen angehen: Strindberg wurde in Deutschland falsch eingeführt. Falsch, weil durch Erstaufführungen seiner Werke wie „Der Vater“, „Zwei Frauen“, des Dichters Wesen nur einseitig erschlossen wurde. Die starke Kraft seiner Persönlichkeit enthüllte sich zwar schon dort in der intensiven Formung und Führung des Dialogs, in zweidimensionalem Ziel seiner Gestaltung, aber von der Allgemeinheit wird er verkannt. In einseitiger Anschauung: als „Frauenhasser“, „Frauenverächter“.

Erst im letzten Jahrzehnt wurde wenigstens einem Teil das gemaltliche Wesen dieser schmerzhaften Kampfbilder verständlicher. Doch das alte Vorurteil blieb. Strindbergs Dichterkraft wurde bis heute noch nicht genügend von der deutschen Bühne gemessen und gewertet. Hier herrt Arbeit!

„Ditern“, ein Rationalspiel in 3 Akten wird das Hoftheater am Dienstag der Karwoche erstmals aufführen. Das Werk wurde gewählt, weil gerade hier sich Strindberg zeigt in Kern und Umfang seiner Dichterkraft. Noch großzügiger in seinen Märchen- und Trauspielen, seinen Pilgerdramen, seinen historischen Werken.

Nichts vom vertriebenen „Frauenhasser“ findet sich in „Ditern“. Hier atmet Reinheit, ringt Stärke. Zweifel macht, Sehnsucht keimt. Wunsch drängt, Erfüllung wird! „Eli, Eli! Sieh herwärts, herwärts!“ „Eli! Ist es dort leichter?“ „Christine: „Lacht es uns glauben!“ Infall, wie er nicht stärker gesagt werden kann in der Karwoche, in dieser Zeit des Weltentstehens. „Man soll die Menschen nicht binden, man soll sie lösen“, spricht die junge Eleonore. Los von Zweifel und

Wierut! Geföhlet bis zur Erkenntnis: „Sehen-lernen und die Liebe nie verlieren.“

Nebeneinander stehen die wenigen Personen zu Beginn des Spieles. Entremdet: durch Unverständnis, Anklage, Zweifel, trotz aller Sehnsucht nach Befreiung vom Alltagslast in Leben und Seele. Nur eine, die junge Eleonore, ahnt in ihrem hell-sichtigen Innereleben diese Befreiung. Sie spürt, daß man Herr werden kann über das Leben in bewußter, tatvoller Lebensweisheit. So steht sie neben dem Mann, der als größter Feind erscheint, und doch als ein Mensch mit einem Menschenherzen diese von Eleonore ersehnte Erlösung in praktische Tat umsetzt: Die Sonne hat den Nebel durchbrochen, den Zweifel besiegt, der Sehnsucht wird Erfüllung, der Glaube wird gealaubt!

Hier kann nur angedeutet werden. Hingewiesen: auf diese menschliche Dichtung, die mehr denn je gerade heute den Menschen zu geben hat: in ihrer Zartheit und ihrem Leuchten einer Lebensfrühlingssonne! Inwiefern wird die Aufführung zeigen. Die einzelnen Akte spielen am Gründonnerstag, Karfreitag, Ostersonnabend. Nach Strindbergs Angabe werden vor jedem der drei Akte Teile aus dem „Sieben Worte des Erlösers“ von Sahn, gespielt. Diese einführnde Musik will höhere Bedeutung diesem Rationalspiel beimessen, die Dichtung herausheben über den Rahmen der anderen dramatischen Literatur.

Für Karlsruhe erscheint Strindberg fast neu. Das Neue, zumal als Schöpfung eines Mannes, der ein Leben lang kämpfte mit einer alles umfassenden Leidenschaft und Gut des Geföhls, beansprucht liebevolle Augen und Ohren. Nicht umsonst hat man in das Spiel eine der jüngsten Heimstätten deutscher Schauspielkunst die Worte gesagt: „Schönheit ist ewig nur eine, doch mannigfach wechselt das Söhne“ und „Kleines bewahrt mit Treue, freundlich aufgefaßtes Neu“. Gält jeder Theaterbesucher gerade bei einer Erstaufführung sich diese Zeitsäthe, die zwei deutsche Dichter prägen, vor sein inneres Auge, dann ist — bei eiserner Arbeit im eigenen Kunstbetrieb — die künstlerische Entwicklung stetig; unter verständnisvoller Mitarbeit der Presse und einem sich strebend bemühenden Publikum.

Institut Secht Karlsruhe. Im Monat März bestanden vom Institut Secht 2 Primaner, 1 Extonereinjähiger und vor der Prüfungskommission von 8 Einjährigen 7 ihre Prüfungen.

Der Kriegsanleihe zeichnet, fördert den Frieden.

Neueste Drahtnachrichten.

W.L.B. Großes Hauptquartier, 2. April, vormittags. (Amtlich)

Weslicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Arras und Aisne haben sich gestern und erneut heute morgen Gefechte entsponnen, vornehmlich zwischen den von Bapaume auf Croisilles und auf Cambrai führenden Straßen, sowie auf beiden Sommerflern westlich von St. Quentin.

Engländer wie Franzosen setzten starke Kräfte ein, die infolge unserer Artilleriewirkung mehrfach zurückfluteten und nur unter erheblicher Einbuße, auch von 50 Gefangenen und einigen Maschinengewehren unseren befehlsgemäß ausweichenden Truppen Boden abgewannen. Auch zu beiden Seiten des Duse-Aisne-Kanals und auf der Hochfläche von Vregny kamen französische Angriffe in der vollen Wirkung unserer, mit dem Gelände bis ins einzelne vertrauten Batterien nur verlustreich und wenig vorwärts.

In der Champagne hielt das Vernichtungsfeuer unserer Artillerien gegen die Vereitlungsgräben ein Angriff der Franzosen gegen die Höhen südlich von Ripont nieder.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Au der Düna wurde ein russischer Vorstoß durch Feuer vereitelt.

Westlich von Luc holtten bei Swinjudy unsere Sturmtruppen mehrere Gefangene aus den feindlichen Gräben.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Au der Ludowa, in den Baldkarpathen, zerstörten unsere Erkunder bei einer ihrer zahlreichen Streifen ein vom Feinde angelegtes Vertminenfeld durch Sprengung. Gegen die Grenzhöhen zu beiden Seiten des Uz-Tales setzten die Russen nach starker Artilleriewirkung zu einem Angriff in 7 Kilometer Breite an. Ihre Sturmwellen brachen in unserem Feuer, an einer Stelle im Nahkampf, zusammen. Kleinere Vorstöße seitlich des Hauptangriffs scheiterten gleichfalls.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

In der Seceenge blieb ein feindlicher Erkundungsvorstoß ergebnislos. Südwestlich des Doiran-Sees drang ein Sturmtrupp in die englische Stellung, machte einen Teil der Besatzung nieder und kehrte mit mehreren Gefangenen zurück. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Berlin, 31. März. Der russische Mitarbeiter des Berliner „Bund“ meldet: Nach dem „Ruhkoje Slowo“ ist im Indischen Ozean ein bewaffnetes deutsches Schiff erschienen, das schon 2 britische Handelschiffe versenkt habe.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:

Chefredakteur G. Amend in Karlsruhe.

Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Pädagogium Karlsruhe, B.

Ruhige Lage zw. Gärten, Wasserheizung. - Führt in kleinen Kl. bis Abitur (auch Damen). - Fam.-Anschluß. - Seit 1907 bestanden: 75 Zög. für V bis O. I; 84 das Einjähr.-Examen; 4 J. Fähnrich-Ex. und 15 Hosp. das Abitur. B. Wühl, Bes., Bismarckstr. 69, Tel. 1592.

Statt besonderer Anzeige.

Todes-Anzeige

Verwandten, Freunden und Bekannten machen wir die traurige Mitteilung, daß unser lieber, herzenguter Bruder und Nefle

Martin Karle, Professor

uns heute unerwartet rasch im 50. Lebensjahre durch den Tod entrissen wurde.

Karlsruhe, 1. April 1917
Lessingstr. 25

Engelbert Karle, Beamter der Karlsruher Lebensversicherung a. G.
Elisabeth Karle

Die Beerdigung findet in Freiburg statt. Von Beileidsbesuchen bitten wir abzusehen.

Erste große Karlsruher Bücher-Versteigerung

Montag und folgende Tage, nachmittags 1½ bis 7 Uhr.
Besichtigung vormittags 9 bis 11 Uhr.

Müller & Gräff, Kaiserstraße 80 a, Hauseingang,
1 Treppe hoch.

Vermögens-Verwaltungen

besorgt zuverlässig und verschwiegen

Rheinische Treuhand-Gesellschaft A.-G.

Mannheim
Aktienkapital Mk. 1.500.000.—

Neue Aufträge für Anzeigen im Mindestbetrage von M. 20.—, welche bis zum 15. April aufgegeben werden, können bis zum 1. Juli in Kriegsanleihestücken oder Anteilscheinen der 6. Kriegsanleihe zum Nennwerte bezahlt werden.

Fensterbriefhüllen

f. alle amtl. Zwecke fertigen als Sondererzeugnisse

S. Knapp & Cie., S.m.b.H., Spullingen, Wttbg.

Dresdner Bank

Aktienkapital: 200 Millionen M. Reserven: 60 Millionen M.

Niederlassungen im Großherzogtum Baden:

Mannheim □ Heidelberg
Freiburg i. B.

Sorgfältige Erledigung aller bankmäßigen Geschäfte.

Die Vorbrude:

Urlaubsantrag zur Frühjahrsfeldbestellung 1917

sind nunmehr in neuer Fassung erschienen und bei uns zu haben

Karlsruhe, März 1917.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag, Karlsruhe

„Der Hias“

Ein feldgraues Spiel in 3 Akten von Heinrich Gilardone.

Sekt-Korke
gebraucht, 21 Pfennig Stk.

Wein-Korke
gebraucht, 24 Pfennig Stk., sowie Staniol u. Silberpapier, fauft, fott, beschlagnahmefr., fortwährend: **Friedenberg, Markgrafenstraße 13.** Bei größeren Posten genügt Postkarte, komme sofort.

Ratsschreibergehilfe,

19 Jahre alt, im Verwaltungs-, Grundbuch- und Standesamtswesen erfahren, perfekter Maschinenschreiber und schon über 4 Jahre bei einer größeren Stadtverwaltung tätig, sucht, um sich zu verbessern, geeignete Stellung. Off. unt. D. 865 a. d. Exped. d. Karlsruh. Zeitg.

JUNGER MANN

kriegsbeschädigt, jedoch nicht berufshindernd, 21 Jahre alt, militärfrei, in ungel. Stellung, welcher über 3½ Jahre im Gemeindeverwaltungs- u. Grundbuchamtsdienst tätig war und sich ferner durch längere Tätigkeit bei einer größeren Sparkasse Badens, auch in diesem Gebiete und zwar hauptsächlich im Betr.-Wesen reichl. Kenntnisse erworben hat, sucht auf 1. Mai evtl. später dauernde Stellung. Besondere fast alle Systeme der Schreibmaschine und kann stenographieren. Allerbeste Zeugnisse zur Verfügung. Angebote bis spätestens 3. April d. J. erbeten unter D. 859 an die Exped. d. Bl.

Brause-Federn deutsch u. gut

Brause-Feder Nr. 31 — Brem. Börsenfeder
Ersatz — englischen 0,75
Brause-Feder Nr. 73 —
der: — Kugelspitz 516
Brause-Feder Nr. 328 —
Brause's Rustica Nr. 652 — die Feder unserer Zeit
Brause & Co. Schreibfederfabrik Jserlohn

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. April 1917 Anzeige zu machen.

Freiburg, 29. März 1917.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts, Abt. 4.

U. 522. Heidelberg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Herrman, Inh. der Firma Adolf Stiehl in Heidelberg ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, 12. April 1917, vorm. 9 Uhr, in dem Großh. Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 25, bestimmt.

Heidelberg, 29. März 1917.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts I.

U. 541. Heidelberg. Nach vollzogener Schlussverteilung wurde das Konkursverfahren über den Nachlass der ledigen Rentnerin Laura Welter in Heidelberg heute aufgehoben.

Heidelberg, 30. März 1917.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts I.

U. 539. Konstanz. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gießers Emil Weiser und dessen Ehefrau Olga geb. Hüter in Konstanz wurde nach Abhaltung des Schlusstermins und vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Konstanz, 27. März 1917.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

Aufgebot.

U. 542.21. Freiburg. Der Fabrikarbeiter Adolf Maier in Kiengen, Amt Waldshut, hat beantragt, die verschollene Theodora Maier, Ehefrau des Mechanikers Reinhard Ketterer, zuletzt wohnhaft in Freiburg i. Br., für tot zu erklären.

Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag, 27. Oktober 1917, vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst, Holzmarktplatz 6, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Freiburg, 29. März 1917.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts III.

U. 521.2 Mannheim. Die Otto Oppenheimer Ehefrau, Anna geb. Berg in Mannheim, K. 1. 12, hat beantragt, den verschollenen Fabrikanten Otto Oppenheimer, geboren am 3. Mai 1858 in Kaiserslautern, zuletzt wohnhaft in Mannheim, K. 1. 12, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, 14. Dezember 1917, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, II. Stad. Zimmer Nr. 114, Saal D, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben und Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Freiburg, 29. März 1917.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

schollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Mannheim, 28. März 1917.
Großh. Amtsgericht Z. 5.

U. 537. Rehl. Frau Sofie Rehl geborene Leicht, Witwe des Otmillers Johann Friedrich Rehl von und in Wülstätt, ist durch Beschluss des Gerichts vom 17. März 1917 wegen Trunksucht entmündet worden.

Rehl, 30. März 1917.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

b. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

U. 543.21. Stodach. Der Rechtsanwalt Dr. Weste in Neßkirch hat als Verwalter des Nachlasses des am 28. Juni 1916 in Stodach verstorbenen Rechtsagenten Franz Stephan in Stodach das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt. Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Verstorbenen spätestens in dem auf Montag, den 18. Juni 1917, vormittags 11 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Stodach anberaumten Aufgebotsstermine bei diesem Gericht anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweismittel sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten und Pflichtenrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt. Auch haften ihnen jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeiten haftet.

Stodach, 30. März 1917.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

U. 542.21. Freiburg. Der Fabrikarbeiter Adolf Maier in Kiengen, Amt Waldshut, hat beantragt, die verschollene Theodora Maier, Ehefrau des Mechanikers Reinhard Ketterer, zuletzt wohnhaft in Freiburg i. Br., für tot zu erklären.

Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag, 27. Oktober 1917, vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst, Holzmarktplatz 6, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Freiburg, 29. März 1917.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts III.

U. 539. Konstanz. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gießers Emil Weiser und dessen Ehefrau Olga geb. Hüter in Konstanz wurde nach Abhaltung des Schlusstermins und vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Konstanz, 27. März 1917.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

Aufgebot.

U. 542.21. Freiburg. Der Fabrikarbeiter Adolf Maier in Kiengen, Amt Waldshut, hat beantragt, die verschollene Theodora Maier, Ehefrau des Mechanikers Reinhard Ketterer, zuletzt wohnhaft in Freiburg i. Br., für tot zu erklären.

Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Samstag, 27. Oktober 1917, vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst, Holzmarktplatz 6, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Freiburg, 29. März 1917.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts III.

U. 521.2 Mannheim. Die Otto Oppenheimer Ehefrau, Anna geb. Berg in Mannheim, K. 1. 12, hat beantragt, den verschollenen Fabrikanten Otto Oppenheimer, geboren am 3. Mai 1858 in Kaiserslautern, zuletzt wohnhaft in Mannheim, K. 1. 12, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, 14. Dezember 1917, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, II. Stad. Zimmer Nr. 114, Saal D, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben und Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Freiburg, 29. März 1917.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

Verstorbene Bekanntmachungen.

Bei der unterzeichneten Amtsstelle ist für die Dauer des Krieges eine

Gehilfenstelle

zu besetzen.

Bewerber oder Bewerberinnen, welche im Armen- und Fürsorgewesen bewandert sind, über Kenntnisse in der sozialen Befehlsgebung verfügen oder aufgrund gediegener Allgemeinbildung imstande sind, sich rasch einzuarbeiten, wollen sich unter Angabe der Gehaltsansprüche alsbald schriftlich bei uns melden.

Mannheim, 29. März 1917.
Armen- und Fürsorgamt und Jugendamt.

Gesucht etwa 1000—1500 Stck

buchen und fichten Brennholz.

Alsbalbige Angebote erbeten.

Bürgermeisteramt St. Georgen (Schwarzwald).

SPIEGEL & WELS
KAISERSTR. 79

ERSTES HAUS FÜR ELEGANTE HERREN- & KNABEN-BEKLEIDUNG

SPEZIALABTEILUNG: SPORT

Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl Glasbruch- und Wasserleitungsschäden

※ Moderne Bedingungen ※
※ Billige Prämien ※

empfiehlt

Stuttgarter-Berliner-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Bezirksdirektion: Karlsruhe.
Fr. Hämmerle, Gartenstraße 44 a, Tel. 518

Kommunalverbände

die Lieferungsverträge über Gemüse und Frühkartoffel abzuschließen

Landwirtschaftl. Wochenblatt, Geschäftsstelle Karlsruhe, Karl Friedrich-Straße 14, mit Landwirten Verbindung.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

U. 540. Freiburg. Über den Nachlass der am 27. Mai 1908 in Freiburg verstorbenen Wilhelm Weber Witwe Amalie geb. Hüter wurde heute, am 29. März 1917, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsagent Karl Kuhn, hier, wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 18. April 1917 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag, 27. April 1917, vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, 27. April 1917, vormittags 9 Uhr.